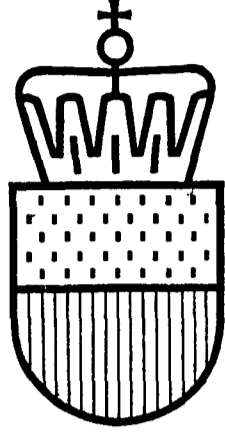


Liechtensteiner Volksblatt

Amtliches Publikationsorgan



des Fürstentums Liechtenstein

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 18.—, halbjährlich Fr. 9.50, vierteljährlich Fr. 4.80. Ausland jährlich Fr. 36.—, halbjährlich Fr. 18.—, postamtlich bestellt: jährlich Fr. 33.—, halbjährlich Fr. 16.50. Bestellungen nehmen entgegen: Die Postämter und die Verwaltung des «Liechtensteiner Volksblatt» in Vaduz, Telefon 075/22143, Postcheckkonto IX 2988 SG. Redaktion: Vaduz, Telefon 075/21394. Druck: Buchdruckerei Gutenberg, Schaan FL.

Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeter-Zeile: Anzeigen Reklame
Inland 9 Rp. 23 Rp.
Angrenzendes Rheintal, Sargans bis Sennwald 11 Rp. 25 Rp.
Schweiz 12 Rp. 27 Rp.
Uebrigtes Ausland 14 Rp. 31 Rp.

Anzeigenannahme: Für das Inland, Verwaltung in Vaduz, Telefon 22143. Für das Rheintal, die Schweiz und das übrige Ausland «ASSA» Schweizer Annoncen AG. St. Gallen, Telefon 071/222626 und übrige Zweiggeschäfte

Donnerstag, 2. August 1962

Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag

96. Jahrgang — Nr. 118

Die Schweiz vor einer Bewährungsprobe

Zum Assoziationsproblem mit der EWG

II.

Ein Blick auf die Umwelt genügt, um festzustellen, dass 450 Jahre traditionelle Maxime der immerwährenden Neutralität im Hinblick auf die europäische Integration keineswegs obsolet geworden ist, sondern dass sie in der letzten Zeit im Gegenteil an Bedeutung und Berechtigung stets gewonnen hat und dass ihre Funktionen ständig zunehmen. Die europäische Integration kann so lange nicht als gefestigt angesehen werden, als sie auf national integrierten Staaten aufbauen muss. Die Neutralität ist deshalb schon europäisch gesehen noch keineswegs liquidationsreif.

Auf weltpolitischer Ebene ist ihr Nutzen im steten Steigen begriffen. Die politischen und humanitären Dienste der Schweiz, die sie der Völkergemeinschaft heute leistet und die von zahlreichen Ländern in immer stärkerer Masse in Anspruch genommen werden, wären ohne den neutralen Status nicht möglich. Eine besondere Funktion hat die immerwährende und bewaffnete Neutralität der Schweiz, die mit Gesinnungsneutralität nichts zu tun hat, als lebendiges Beispiel einer erfolgreichen Unabhängigkeitspolitik auch hinsichtlich der neu entstandenen Länder in Afrika und Asien erlangt, die sich in ihrem Streben nach Unabhängigkeit in einen Neutralismus geflüchtet haben, der nicht von langer Dauer sein kann. Aber auch militärpolitisch hat die schweizerische Neutralität keine Lücke im Verteidigungssystem der freien Welt hinterlassen. Im Gegenteil hat sie für die Landesverteidigung wesentlich mehr aufgewendet, als dies manche europäischen Kleinstaaten im Vertrauen auf den Schutz einer Mächtegruppe getan haben. Die eidgenössische Neutralität ist deshalb für die freie Welt ein positives Element der Stärke.

Die volle Bedeutung der ausserpolitischen Maxime für das Schweizervolk ergibt sich aber erst durch ihre Bezogenheit auf die besonders geartete Staatsform. Die Erhaltung der Unabhängigkeit des Schweizer Kleinstaates im Herzen Europas wäre in der Vergangenheit ohne Neutralität nicht denkbar gewesen. Insofern kann die Neutralität geradezu der Unabhängigkeit gleichgesetzt werden. Der willentliche Machtverzicht gegen aussen, der sich zunächst infolge des lockeren Staatenbundes aufdrängte, entwickelte sich seither überdies zu einer wesentlichen Voraussetzung für den hohen Grad der Freiheit des Bürgers und der Gliedstaaten, den die Schweiz im Innern erreicht hat. Würde sich unser Nachbar einem machtpolitischen Block anschliessen, so müssten diese Freiheiten zugunsten der Macht und Staatsraison beeinträchtigt werden. Es geht deshalb bei der Frage der Neutralität nicht nur um diese und um die Unabhängigkeit gegen aussen, sondern auch um die Frage der Staatsform. Nur wer diese enge Verflochtenheit in Betracht zieht, kann die Bedeutung der Erhaltung der Neutralität richtig ermassen. Wegen der Integration braucht die Schweiz somit an ihrer ausserpolitischen Maxime nicht irre zu werden.

Die absolute Entschlossenheit der Schweiz, an ihrer Neutralität festzuhalten, und ihre Apologie scheinen in den letzten Monaten im Ausland ihren Eindruck nicht ganz verfehlt zu haben. Jedenfalls sind die Empfehlungen, die einen ausserpolitischen Kurswechsel nahelegten, mehr und mehr verstummt. Dafür wird aber heute im EWG-Lager und jenseits des Atlantiks um so stärker die These vertreten, dass ein Land, das neutral bleiben soll, auf eine präferenzielle Assoziation mit der EWG verzichten müsse, weil es damit den politischen Zusammenhalt der EWG gefährden würde. Die europäischen Neutralen sollten sich deshalb mit einem nicht-präferenziellen Handelsvertrag mit der Wirtschaftsgemeinschaft begnügen.

Diese abweisende Haltung gegenüber den Neutralen baut zunächst auf der Behauptung auf, dass Neutralität schon grundsätzlich mit einer Assoziation gemäss Artikel 238 des Römer Vertrages unvereinbar sei, weil diese nur Ländern offenstehe, die in einem späteren Zeitpunkt den Vollbeitrag und eine politische Integration in Aussicht nehmen könnten. Mit dieser Doktrin verstricken sich aber ihre Vertreter in erhebliche Widersprüche. Während Jahren ist nämlich den europäischen Neutralen von der EWG offiziell und offiziös attestiert worden, dass der Artikel 238 des Römer Vertrages hauptsächlich im Hinblick auf die europäischen Länder, die nicht Mitglieder der EWG sind, darunter die Neutralen, konzipiert worden sei. Auch wurde wiederholt hervorgehoben, dass die Assoziation der assoziierten Land seine volle Unabhängigkeit in politischer Hinsicht lasse. Professor Hallstein zum Beispiel betonte 1959 vor dem Europa-Parlament, dass es nicht der Sinn der Assoziation sein könne, die politische Einheit Europas zu fördern, sondern dass die Assoziation nur wirtschaftliche Zwecke verfolge. Wenn demgegenüber heute die These verfochten wird, dass eine Assoziation nur gegenüber Staaten vollzogen werden könne, die auch die politische Integration anstreben, so stellt diese Neuinterpretation des Artikels 238 die Dinge auf den Kopf. Auch steht sie mit der gegenwärtigen Assoziationspraxis gegenüber afrikanischen Ländern, die kaum je Vollmitglieder der EWG werden können und werden wollen, in frappantem Widerspruch.

Ebenso wenig stichhaltig ist aber auch die materielle Begründung der Abweisung der Neutralen, wonach ihre Annäherung an die EWG den Zusammenhalt der Wirtschaftsgemeinschaft gefährden müsste. Die Behauptung geht einmal von der falschen Voraussetzung aus, dass die Neutralen aus einer Assoziation nur ihre eigenen Vorteile ziehen wollten. Diese Befürchtung steht schon im Widerspruch zur Grundregel des Assoziationsartikels, die festlegt, dass eine Assoziation auf reziproken Rechten und Pflichten aufbauen müsse. Um ihren Willen ganz klar zu machen, haben die Neutralen in ihrer jüngsten Stockholmer Erklärung vom Mai dieses Jahres bekräftigt, dass die von ihnen angestrebten Vereinbarungen auf gegenseitigen Rechten und Pflichten beruhen. Im Stockholmer Communiqué wiederholten sie überdies, dass sie nicht bei einem gegenseitigen Zollabbau stehenbleiben wollen, sondern darüber hinaus Massnahmen ins Auge fassen, die auch andere wirtschaftliche Leistungen betreffen, wie sie im Römer Vertrag enthalten sind. Durch eine scharfe Trennung der Institutionen wollen sie ausserdem dafür sorgen, dass die Assoziation der Neutralen die EWG bei der Verfolgung ihrer Ziele nicht behindert. Die wirtschaftliche Assoziation neutraler Länder an die EWG würde weder die wirtschaftliche noch die politische Dynamik der Wirtschaftsgemeinschaft bremsen, sondern würde die EWG und die europäische Integration im Gegenteil stärken.

Die These, dass den Neutralen seitens der EWG keine Assoziation — schreibe Präferenzbehandlung — gewährt werden soll, beruht auf so schwachen Füßen, dass sie selbst in EWG-Kreisen kaum Chance gehabt hätte, eine weitere Verbreitung zu finden, wenn sie nicht neustens mit dem gewissenberuhigenden Argument ergänzt worden wäre, dass die Neutralen im Hinblick auf den Kennedy-Plan auf umfassenden Zollabbau eine Assoziation überhaupt nicht mehr benötigten. Es wäre schön, wenn die Zweckphilosophie, wonach die Eidgenossenschaft eine Assoziation wirtschaftlich gar nicht nötig hätte, wahr wäre. Leider verhält es sich aber in Wirklichkeit wesentlich anders: Schon eingangs ist dargelegt worden, dass die von der EWG ausgehende Zolldiskri-

minierung für unser Nachbarland und auch für die übrigen Neutralen wesentlich einschneidendere Wirkungen haben wird als für alle anderen Aussenseiter. Man sollte amerikanischerseits auch nicht einerseits die Bedeutung der EWG-Zollmauern für die Neutralen bestreiten und andererseits dem Zollproblem unter dem Gesichtspunkt des Kennedyplans eine zentrale Bedeutung beimessen. Vor allem wäre es aber unrealistisch, anzunehmen, dass das Zollprogramm Kennedys das Problem für die Neutralen lösen würde. Denn was aus der Ermächtigung, eine generelle fünfzigprozentige Zollreduktion vorzunehmen, schliesslich praktisch herauskommen wird, ist noch durchaus unbestimmt. Die protektionistischen Widerstände in den Vereinigten Staaten, die relativ mageren Resultate der Dillon-Runde und die weitverbreitete Abneigung in der EWG gegenüber den von Kennedy vorgeschlagenen Null-Listen lassen nämlich befürchten, dass der praktische Effekt des Kennedy-Planes geringer sein wird, als vielfach erwartet wird, und dass es mindestens noch Jahre dauern wird, bis er sich geltend machen kann. Der Kennedy-Plan kann jedenfalls für die Neutralen niemals einen vollen Ersatz für eine Assoziation mit der EWG bilden.

Angesichts dieser Sachlage sind die Motive derjenigen Kreise wenig verständlich, die, teils aus protektionistischer Befürchtung der Auswirkungen der wirtschaftlichen Integration oder aus Sorge um allfällige politische Implikationen die These, wonach die Schweiz eine Assoziation mit der EWG gar nicht nötig hätte, sekundieren. Wenn diese glauben, dass der Kennedy-Plan alle Assoziationsbemühungen ausgelöscht hätte, so machen sie sich die Sache jedenfalls allzu bequem. Die Integrationsanstrengungen kann der Schweiz niemand abnehmen. Die äusserst intensive bisherige Verflechtung der Wirtschaft mit den EWG-Ländern macht es der Schweiz zur Aufgabe, nichts zu unterlassen, um im EWG-Raum die handelspolitische Gleichberechtigung wieder zu erlangen. Das ist aber lediglich im Rahmen einer präferenziellen Sonderbehandlung möglich, wie sie nur eine Assoziation bringen kann.

Es gilt deshalb heute, innerhalb der gesteckten wirtschaftlichen und politischen Grenzen die Möglichkeiten einer Assoziation der Schweiz abzuklären und auszuschöpfen. Ueber die neutralitätspolitischen bedingten Erfordernisse einer Assoziation ist unter den drei Neutralen bereits volle Uebereinstimmung erzielt worden. Man kann diese Vorbehalte in folgenden Punkten zusammenfassen:

Ein erstes Postulat ist die Aufrechterhaltung der handelspolitischen Autonomie gegenüber Drittstaaten. Ob eine volle Zollharmonisierung mit dem EWG-Tarif, wenigstens statisch betrachtet, mit der Neutralität vereinbar wäre, hängt von den praktischen Umständen ab. Die neutralitätspolitisch notwendige Aufrechterhaltung der sogenannten «treaty making power» kann in gewissen Fällen die zollpolitische Bewegungsfreiheit in bezug auf Positionen, die vor allem gegenüber Drittstaaten von Bedeutung sind, als wünschbar erscheinen lassen. Unbestritten ist jedoch, dass das zweite Attribut einer Zollunion, nämlich die Poolung der Zoll- und Handelspolitik, mit den neutralitätspolitischen Erwägungen unvereinbar ist. Die Neutralität setzt voraus, dass der neutrale Staat auch auf ausserwirtschaftlichem Gebiet gegenüber Drittstaaten verträglich bleibt. Da die Handelspolitik oft politischen Zielsetzungen dient, könnte ein neutrales Land auch aus diesen Gründen nicht an einer gemeinsamen Handelspolitik teilnehmen. Ein voller Anschluss an die Form einer Zollunion, wie sie die EWG kennt, ist somit neutralitätspolitisch nicht möglich.

Zollfreiheit ohne Aufgabe der Zoll- und Handelsautonomie ist prinzipiell nur durch das Instrument einer Freihandelszone realisierbar. Diese Erkenntnis hat denn auch die neutralen

Leibniz
DER FREIEN MEINUNG

Eine Antwort wäre fällig . . .

Nachdem ein Einsender zum Thema: «Der liechtensteinische Arbeiter und seine Zukunft» Stellung genommen hat, wäre seitens des Liecht. Arbeiterverbandes eine Antwort fällig, die sicher mit Interesse gelesen würde.

Ein Verbandsmitglied

Länder schon seit langem veranlasst, die Freihandelszone als integrationspolitisches Instrument zu befürworten. Durch eine weitgehende Zollharmonisierung könnte ihre Durchführung technisch wesentlich erleichtert werden. Es bleibt aber abzuwarten, ob die EWG zu einem solchen Kompromiss zwischen Freihandelszone und Zollunion bereit sein wird.

Ein zweites grundsätzliches Erfordernis, das sich im Rahmen eines Assoziationsabkommens mit der EWG auf Grund der Neutralität stellt, ist die Sicherung einer genügenden Versorgung mit Waffen, kriegswirtschaftlichen Ausgangsprodukten und Lebensmitteln, um in Kriegszeiten als neutraler Staat durchhalten zu können. Zur Ergreifung solcher Massnahmen muss der Neutrale selber befugt sein. Das kann allerdings nicht heissen, dass von dieser Kompetenz extensiv Gebrauch gemacht wird. Das schweizerische Landwirtschaftsproblem zum Beispiel, wird, obschon es ebenfalls neutralitätspolitische Aspekte hat, vor allem als spezifisches wirtschaftliches Problem der Schweiz behandelt werden müssen.

Ein drittes neutralitätspolitisches Postulat ist die Handlungsfreiheit im Kriegsfall oder bei schweren internationalen Spannungen. Die Neutralen müssen sich für solche Zeiten das Recht bewahren, ihre Verpflichtungen gegenüber der EWG in dem Masse zu suspendieren, als sie dies aus neutralitätspolitischen Gründen für erforderlich halten.

Ein viertes Neutralitätserfordernis besteht in dem Vorbehalt, nicht durch Beschlüsse gebunden zu werden, die der Schweiz ohne eigene Zustimmung neue Verpflichtungen auferlegen. Das Problem stellt sich im Rahmen der EWG insbesondere in bezug auf die Handels-, Agrar- und Verkehrspolitik, wo eine völlige Zusammenlegung der Kompetenzen vorgesehen ist und wo den Mitgliedstaaten durch Mehrheitsbeschluss gegen ihren Willen Verpflichtungen auferlegt werden können, deren Inhalt bei Vertragsabschluss noch völlig unbekannt war. Eine solche globale Abtretung der Souveränität auf wichtigen Gebieten verträgt sich mit den Neutralitätserfordernissen nicht.

Als fünftes sehr wichtiges neutralitätspolitisches Postulat drängt sich die Forderung nach einer klaren Trennung der Institutionen der Assoziationsabkommen und der EWG auf. Die Beschlüsse der EWG-Organe sollen für die Assoziierten nicht massgebend sein. Vielmehr sollen diese von Fall zu Fall entscheiden können, ob sie einzelne Massnahmen der EWG ebenfalls mitmachen oder dafür wenn nötig kompensatorische Vorkehrungen treffen wollen. Umgekehrt soll aber auch die EWG durch die Assoziationsabkommen nicht in ihrer Entwicklung gehindert werden. Die Abgrenzung der Kompetenzen ist auch wegen des politischen Charakters der Wirtschaftsgemeinschaft notwendig. Entsprechend der grossen Bedeutung dieses Punktes für den Erfolg der Assoziationsverhandlungen ist dem Problem seitens der Neutralen in ihren Vorbesprechungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden.